

Merkblatt Subventionierung von Bodenverbesserungen

Mai 2014

1 Rechtsgrundlagen

Die Beiträge unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem/der

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.04.1998 (Stand 01.01.2013)
- Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) vom 7.12.1998 (Stand 1.1.2014)
- Verordnung des Bundes über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBVL) vom 26.11.2003 und deren Änderung vom 1.1.2014
- Gesetz über die Landwirtschaft (SRSZ 312.100) vom 26.11.2013 (Stand 1.2.2008)
- Landwirtschaftsverordnung (LV; SRSZ 312.111) vom 26.10.2004 (Stand 1.2.2014)
- Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung (SRSZ 312.310) vom 28. Juni 1979 (Stand 1.2.2014).

Weitere

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SRSZ 430.120.1) vom 25.11.1994 (Stand 15.3.2001)
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VIVöB; SRSZ 430.130) vom 15.12.2004

2 Zusicherung / nicht beitragsberechtigte Kosten

Die Bauherrschaft unterstellt sich diesen Vorschriften und den Subventionsbedingungen. Nicht beitragsberechtigte Kosten werden von den Anlagekosten abgezogen. Der Kantons- und Bundesbeitrag wird nur anhand der beitragsberechtigten Kosten berechnet.

3 Annahmeerklärung

Die Bauherrschaft hat nach Empfang der Beitragszusicherung dem Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen (nachfolgend AFL/ASV genannt) eine schriftliche Erklärung (Annahme- oder Garantieerklärung) zuzustellen, wonach sie die Beiträge und die daran geknüpften Bedingungen anerkennt. Mit der Annahme der Bundes- und Kantonsbeiträge und der Anerkennung der Bedingungen und Auflagen ist die Bauherrschaft verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss durchzuführen und das Werk zu unterhalten. Das AFL/ASV lässt die aus dem Gesetz und den Subventionsbedingungen sich ergebenden Anmerkungen nach Eingang der Annahmeerklärung im Grundbuch eintragen. Die Bauherrschaft erklärt sich damit einverstanden.

4 Planung / Projektierung / Bauleitung

Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem AFL/ASV eine Fachperson mit der Planung und Projektierung, mit der Ausübung der Bauleitung und der Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

Die Aufstellung der Kosten hat gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und dem AFL/ASV zu erfolgen.

5 Submission

Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sind nach dem Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, VIVöB) auszuschreiben und zu vergeben. Die Bauherrschaft vergibt die Bauarbeiten. Dem AFL/ASV sind die Vergabeunterlagen zuzustellen.

6 Werkvertrag

Die Bauherrschaft schliesst mit dem Unternehmen einen Werkvertrag ab. Die gültige Offerte ist dem Vertragsformular (Vertragsmantel) beizuheften. Teuerungszuschläge, die nach dem vertraglich festgesetzten Ausführungstermin eintreten, werden nicht anerkannt.

7 Versicherungen

Wir empfehlen den Bauherrschaften dringend, sich mit dem Projektleiter über erforderliche Versicherungs-Abschlüsse abzusprechen. Zumindest ist eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung in Betracht zu ziehen.

8 Baubewilligung / Arbeitsbeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das AFL/ASV eine Bewilligung dazu erteilt hat.

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben muss dazu eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

Die Beitragszusicherung allein gilt nicht als Baubewilligung.

Ohne Bewilligung resp. ohne vorliegende Zusicherung begonnene Arbeiten werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem AFL/ASV zu melden.

9 Ausführung

Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Änderungen ist vorgängig die Zustimmung des AFL/ASV einzuholen.

10 Mehrkosten / Kostenüberschreitung

Grundsätzlich ist das AFL/ASV periodisch über den Kostenstand zu informieren. Mehrkosten sind dem AFL/ASV sofort zu melden. Bei Überschreitung des der Beitragszusicherung zugrunde liegenden Voranschlages können sich Bund und Kanton an der Bezahlung der Mehrkosten auf entsprechendes Gesuch hin beteiligen, wenn

- a. die Mehrkosten auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind
- b. zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich mit den notwendigen Unterlagen und Kostenberechnungen dem AFL/ASV gemeldet wurde,
- c. Teuerungen nach den Weisungen dem AFL/ASV ausgewiesen werden. Bei Pauschalsubventionierung ist jede Nachsubvention ausgeschlossen.

11 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Verzögert sich die Auszahlung der zugesicherten Beiträge, so wird ausdrücklich festgestellt und anerkannt, dass Bund und Kanton die ausstehenden Beiträge nicht zu verzinsen haben. Teilzahlungen erfolgen in der Regel auf Grund von Kostenschätzungen der ausgewiesenen subventionsberechtigten Baukosten, welche von der Bauleitung zu unterzeichnen sind.

12 Honorarrechnungen

Honorarrechnungen sind vor der Bezahlung dem AFL/ASV zum Visum zu unterbreiten.

13 Schlussabrechnungen

Der Schlussabrechnung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Original- und Zahlungsbelege
- b. Kostenzusammenstellung gemäss Vorgabe
- c. Ausführungs- und Schlussbericht
- d. Plan der ausgeführten Werke
- e. Bei Pauschalsubventionen genügt anstelle der Originalbelege eine schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass alle Rechnungen Dritter bezahlt sind.

Die Originalbelege (Rechnungen) müssen nummeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fahren, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen (Lohnlisten). Die Positionen der Rechnungen sollen mit jenen der Offerte und des Voranschlags übereinstimmen. Die für die Berechnung der Beiträge nicht in Frage kommenden Kosten sind in der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft des Bundes vom 7. Dezember 1998 aufgeführt und können durch die Subventionsbedingungen noch erweitert werden.

14 Unterhalt / Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht

Die mit öffentlichen Mitteln verbesserten Werke sind zweckmässig zu bewirtschaften und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Bauherrschaft anerkennt, dass das AFL/ASV bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungspflicht die geleisteten Bundes- und Kantonsbeiträge zurückfordern kann. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes. Die Bauherrschaft anerkennt, dass dem Kanton das Recht zusteht, die Kantonsbeiträge ebenfalls zurückzufordern, wenn einer der in Art. 37 ff. SVV (Bund) genannten, für die Rückforderung der Bundesbeiträge massgebenden Gründe vorliegt.

15 Regelung des Unterhalts

Jede Bauherrschaft hat vor der Subventionseingabe den Unterhalt zu regeln. Im Speziellen ist ein Unterhaltsfonds auszuscheiden und gegebenenfalls ein Unterhaltsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des AFL/ASV unterliegt.

16 Oberaufsicht

Bau und Unterhalt der Werke stehen unter der Oberaufsicht des AFL/ASV.

17 Recht zur Akteneinsicht / Auskunftserteilung

Das AFL/ASV kann von der Bauherrschaft Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlagen und die Inanspruchnahme der verschiedenen Kredite. Es kann auch Einblick in das betreffende Rechnungswesen nehmen. Das gleiche Recht steht den vergleichbaren Stellen des Bundes zu.

Amt für Landwirtschaft
Strukturverbesserungen

Telefon 041 819 15 20
www.sz.ch/landwirtschaft
afl@sz.ch